

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

"Indianer-Club-Sioux-Oglala Ellwangen e. V."

Sitz des Vereins ist 73479 Ellwangen (Jagst).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, die Kultur und das Brauchtum der Indianer Nordamerikas, insbesondere die der Sioux Oglala, zu pflegen sowie die Kameradschaft zu fördern.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmend zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

wird in der Mitgliederordnung geregelt

§ 5 Beiträge

werden in der Beitragsordnung geregelt

§ 6 Leitung und Verwaltung

6.1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) 2 weiteren Mitgliedern

6.1.1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

6.1.2. Der Vorstand ist ermächtigt, aus den Reihen der Mitglieder mit deren Zustimmung diese für besondere Vereinsaufgaben heranzuziehen.

6.1.3 Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden jeweils auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen.

6.1.4 Zur Beschlußfähigkeit des Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern notwendig.

6.2 Der Kassierer

Er führt die Vereinskasse und berichtet der Mitgliederversammlung.
Die Wahl des Kassierers ist in der Wahlordnung geregelt.

6.3 Der Schriftführer

Er erledigt sämtlichen Schriftverkehr, führt eine Mitgliederkartei und fertigt Niederschriften von Versammlungen und Sitzungen an. Niederschriften sind vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
Die Wahl des Schriftführers ist in der Wahlordnung geregelt.

6.4 Die Kassenprüfer

Sie prüfen den Kassenabschluß und berichten der Mitgliederversammlung.
Die Wahl der Kassenprüfer ist in der Wahlordnung geregelt.

6.5 Die Mitgliederversammlung

6.5.1 Die Leitung der Mitgliederversammlung hat ein durch den Vorstand bestimmtes Mitglied.

6.5.2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit der Tagesordnung einberufen.

6.5.3 Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorstands und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorstands und seiner Mitarbeiter
- c) Wahlen entsprechend der Wahlordnung
- d) Sonstiges

6.5.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

6.5.5 Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit eine weitere Abstimmung. Gibt es auch bei der zweiten Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der amtierende 1. Vorstand eine Zusatzstimme und entscheidet mit dieser.

6.5.6 Über jede Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterschreiben.

6.5.7 Der 1. Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 1 Woche einberufen.

6.4.8. Der 1. Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

6.4.9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

6.4.10 Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
- b) Ausschluß eines Mitglieds
- c) Auflösung des Vereins

- d) Änderung der Wahlordnung
- e) Änderung der Mitgliederordnung
- f) Änderung der Beitragsordnung

§ 7 Wahlen

werden in der Wahlordnung geregelt

§ 8 Auflösung

- 8.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.2. Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn nicht sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen.

§ 9 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

ANHANG 1

Beschluß der Mitgliederversammlung über indianische Arbeitsweise und Verfahren

Die INDIANISTIK in praktischer und theoretischer Form nimmt den breitesten Raum in der Vereinsarbeit ein.

Der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Mitglied (Kostümwart) überwacht die Arbeiten auf diesem Gebiet, um eine möglichst stielchte ethnologische Grundlage des Vereins zu schaffen.

Die gewählten indianischen Anführer haben außer in dem ihnen durch den Vorstand zugewiesenen Aufgabenbereich keinerlei Verfügungsgewalt, es sei denn, sie bilden mit den Vorstandsmitgliedern eine Personalunion.

Das Tragen indianischer Rangabzeichen (Federhauben, Coupfedern, usw.) wird von der Wahl der Mitgliederversammlung abhängig gemacht; die Verleihung von Coupfedern durch den Vorstand.

Alle im Sinne des Indianer-Club-Sioux-Oglala hergestellten Gegenstände und Bekleidungsstücke sind Vereinseigentum.

Jedes aktive Mitglied wird angehalten, sich ein stielchtes Kostüm anzufertigen.

Die Finanzierung von Materialien zur Herstellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen im Sinne der Vereinsziele übernimmt die Clubkasse.

Bis zur Fertigstellung eines persönlichen Kostüms stellt der Club nach Möglichkeit vereins-eigene Bekleidungsgegenstände zur Verfügung.

Über den Verleih clubeigener Kostüme und Gegenstände sowie den Zeitraum des Verleihs entscheidet der Vorstand.

Alle persönlichen Ausrüstungs- und Kostümteile, an deren Herstellung das Clubmitglied maßgeblich beteiligt war, können nach fünfjähriger Vereinszugehörigkeit beim eventuellen Verlassen des Clubs dem Mitglied als Privateigentum überlassen werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt verfügt der Club nach Bedarf über diese Dinge.

Mitglieder, die ihre indianischen Ausrüstungsgegenstände selbständig finanzieren und anfertigen, verfügen über ihr Eigentum unbeschränkt.

Über den An- und Verkauf von indianischen Gegenständen entscheidet der Vorstand. Die durch den Verkauf erzielten Gewinne fallen der Vereinskasse zu.

Wahlordnung

für den Indianerclub Sioux Oglala Ellwangen e. V.

- Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren den **Vorstand**, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem indianischen Häuptling mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.
 - Der/die **Schriftführer/in** wird vom Vorstand ernannt.
1. Wahlvorschläge für den Vorstand und die indianischen Häuptlinge müssen bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Schriftführer/in schriftlich eingegangen sein. Sie müssen durch Unterschrift von vier wahlberechtigten Mitgliedern und dem Kandidaten bestätigt werden.
 2. Eine Briefwahl ist möglich und kann ab drei Wochen vor der Wahl bis zur Wahl bei der/dem Schriftführer/in beantragt werden
 3. Wahlen müssen auf Wunsch eines Mitgliedes geheim stattfinden.
 4. Wahlablauf
 - Im 1. Wahlgang wird der Vorsitzende gewählt
 - Im 2. Wahlgang wird der stellvertretende Vorsitzende gewählt
 - Im 3. Wahlgang wird der Kassierer gewählt
 - Im 4. Wahlgang wird der indianische Häuptling gewählt
 - Im 5. Wahlgang wird der stellvertretende indianische Häuptling gewählt
 - Im 6. Wahlgang werden die 2 Kassenprüfer mit relativer Mehrheit gewählt
 5. Die Wahl wird sofort ausgezählt und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
 6. Im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter die Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auch bei Ausscheiden des Kassierers oder eines Stellvertreters muß bei der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden. Dies gilt auch für die indianischen Anführer.

Mitgliederordnung

für den Indianerclub Sioux Oglala Ellwangen e. V.

1. Der Verein hat:
 - a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Bei Jugendlichen wird die Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten vorausgesetzt. Mitglied des Vereins kann jeder werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme gilt eine einjährige Probezeit. In dieser Zeit besteht kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Verdiente Mitglieder können durch den Vorstand geehrt werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

5. Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied auf Jahresende.
6. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, unverzüglich zur Behandlung bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die dann durch Beschluß endgültig entscheidet.
7. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und an seinen Einrichtungen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

8. Alle Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch den Vorstand jeweils festgelegt.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Clubbetriebs erteilten Anordnungen zu respektieren.
10. Jedes Mitglied wird angehalten, regelmäßig an den wöchentlichen Versammlungen teilzunehmen.
11. Vergütungen an Mitglieder und andere Personen erfolgen nicht. Alle Mitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Bare Auslagen werden ersetzt.

Ehrenmitglieder

12. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Ein Ehrenmitglied hat dieselben Rechte wie ein Mitglied, bezahlt jedoch keinen Vereinsbeitrag.

Beitragsordnung

für den Indianerclub Sioux Oglala Ellwangen e. V.

Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit:

für Einzelpersonen: 30,00 €

Familienbeitrag (2 Erwachsene und Jugendliche ab
16 Jahre, Schüler, Azubis und Studenten): 60,00 €
bei Alleinerziehenden 30,00 €

Jugendliche ab 16 Jahre, Schüler, Azubis, Studenten: 15,00 €

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Zur Finanzierung dringender und umfangreicher Anschaffungen kann der Vorstand nach Absprache und Übereinstimmung mit der einfachen Mitgliedermehrheit einen Sonderbeitrag erheben.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.